

Geschäftszeichen:
Angehörigenbonus-

Bearbeiterin: Andrea Schmid
Tel: +43 7712 4601-450
Fax: +43 7712 4601-666
E-Mail: sbs-schaerding@shv-schaerding.at

Eine Information Ihrer Sozialberatungsstelle

www.shv-schaerding.at

Schärding, 01.01.2025

Angehörigenbonus

Der Angehörigenbonus ist im Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geregelt und tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Es gibt 2 Varianten:

- Angehörigenbonus bei bestehender Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
- Angehörigenbonus „allgemein“

Angehörigenbonus bei bestehender Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung:

Der Bonus wird bei einer bereits bestehenden Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung eines pflegenden Angehörigen vom Amt wegen ausbezahlt (21g BGG).

Es ist keine Antragsstellung erforderlich. Die Auszahlung ist rückwirkend bis zu einem Jahr möglich.

Die Entscheidung auf Anspruch erfolgt mittels Bescheid von der zuständigen Auszahlungsstelle.

Voraussetzungen:

- Pflege durch nahe Angehörige
- Bezug des Pflegegeldes der Stufe 4
- Die Pflege wird in häuslicher Umgebung erbracht. Es ist kein gemeinsamer Haushalt notwendig!

Der Angehörigenbonus ist einkommensteuerfrei und unpfändbar.

Angehörigenbonus „allgemein“:

Liegt keine Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung vor, besteht die Möglichkeit auf Antragsstellung. (PensionistInnen, Erwerbstätige)

Neben den allgemeinen Voraussetzungen, sind noch zusätzliche Voraussetzungen notwendig:

- Bezug eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 4
- in häuslicher Umgebung
- überwiegende Pflege seit mindestens einem Jahr
- maximales Einkommen des pflegenden Angehörigen von 1.594,50 Euro netto pro Monat
- kein Anspruch auf einen Angehörigenbonus aufgrund einer Selbst- oder Weiterversicherung

Die maximale Höhe des Angehörigenbonus beträgt für 12 Monate 1.569,60 Euro (das entspricht 130,80 Euro pro Monat)

Stand 01/2025 Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr